



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich.
(Donnerstag.)

Neustadt, den 10. August 1911.

Preis 2 Mark
für das Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 341. Es ist durch Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juli d. Js. dem Guts-Maschinisten Franz Niedersek in Dobrau das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Neustadt, den 7. August 1911.

Der Königliche Landrat.

Auf Grund des § 14 Abs. 1, Nr. 1, 2, Abs. 2 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichs-Gesetzblatt Seite 507) hat der Bundesrat im Verfolg der am 27. Juni 1908 beschlossenen Außerkurssetzung der Fünzigpfennigstücke der älteren Geprägeformen (vergleiche die Bekanntmachung vom gleichen Tage, Reichs-Gesetzbl. Seite 464) die nachfolgende Bestimmung getroffen:

Die bei den Reichs- und Landeskassen noch eingehenden Fünzigpfennigstücke der älteren Geprägeformen mit der Wertangabe „50 Pfennig“ sind durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen, und alsdann dem Einzahler zurückzugeben.

Ferner hat der Bundesrat sich damit einverstanden erklärt, daß die Kassen der Reichsbank mit diesen Münzen in gleicher Weise verfahren.

Berlin, den 18. Mai 1911.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: *W e r m u t h.*

Die Instruktion vom 8. Mai 1883 für die bei den großen Truppenübungen fungierenden Gendarmerie-Patrouillen ist durch Anhang zur Feldgendarmerie-Ordnung ersetzt worden, welche mit der letzteren durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 10. Juni 1890 genehmigt worden ist.

Der von der Stellung und den Befugnissen der Gendarmerie-Patrouillen handelnde § 4 derselben, welcher an die Stelle des § 9 der vorgedachten Instruktion getreten ist, wird höherer Verordnung zufolge hiermit nachstehend zur Kenntnis gebracht:

1. In den Befugnissen der zu den Manövern herangezogenen Landgendarmen tritt durch das Kommando eine Aenderung nicht ein.
2. Den von den Truppen kommandierten Begleitmannschaften wird die Befugnis beigelegt, in Ausübung ihres Dienstes — wie die Wachen — Zivilpersonen vorläufig festzunehmen, welche
 - a) den Anordnungen der Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille tatsächlich sich widersetzen oder sonst keine Folge leisten,
 - b) sich der Beleidigung gegen die Mitglieder der Gendarmerie-Patrouillen schuldig machen, falls die Persönlichkeit des Beleidigers nicht sofort festgestellt werden kann.
3. Militärpersonen gegenüber haben die Begleitmannschaften in Ausübung des Dienstes die Befugnisse eines Wachthabenden.